

Schriftliche Information gemäß § 6 EU-InfoG:

COM(2015) 177 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (63280/EU XXV. GP)

1. Inhalt und Ziel der Vorlage:

Änderung der Verordnung (EG) 1829/2003 um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen (analog zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG durch die Richtlinie (EU) 2015/412 betreffend den Anbau von GVO) auch die Verwendung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu untersagen.

2. Stand des Verfahrens auf europäischer Ebene:

Der Vorschlag wurde bis dato noch nicht auf Ratsarbeitsgruppen-Ebene behandelt.

3. Position:

Nach einer ersten Einschätzung des intendierten Vorschlags der EK, der sich weitestgehend an jenem gemäß Phase 2 der Richtlinie (EU) 2015/412 orientiert, wird dieser als sehr problematisch eingestuft. In Ermangelung einer Liste von Gründen, welche das Ausoptieren ermöglichen könnte, überwiegen die Zweifel hinsichtlich der Machbarkeit und Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen in die Praxis. Die Gründe müssen überzeugend sein und im Einklang mit dem Binnenmarkt, speziell mit Artikel 34 TFEU stehen, dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit den internationalen Verpflichtungen der EU kompatibel sein. Im Gegensatz zum Anbau-„opt-out“ ist in diesem Entwurf allerdings keine Liste von möglichen Gründen angegeben. Weiters dürfen diese Gründe - wie auch beim Anbau-„opt-out“ - sich nicht auf die Sicherheitsbewertung des Produkts beziehen.

Bei der Umsetzung ist deshalb insbesondere mit Problemen mit dem Binnenmarkt, bei der entsprechenden nationalen Kontrolle und mit der WTO-Konformität zu rechnen.

Der derzeitige Vorschlag sollte noch überdacht und dahingehend ausgerichtet werden, dass in erster Linie eine Änderung des Zulassungsregimes durchgeführt werden sollte, die mehr auf die in Zusammenhang mit GVO bestehenden Unsicherheiten bei der

Risikobewertung sowie die Entscheidungsfindung der EK bei mehrheitlich negativen Voten der Mitgliedstaaten in der Abstimmung (wenn auch nicht mit qualifizierter Mehrheit) in diesem sensiblen Bereich zielt.

4. Auswirkungen auf die österreichische Gesetzeslage:

Es handelt sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die zu nationalen Regelungen ermächtigt.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Da sich die Diskussion des in Rede stehenden Vorschlages auf EU-Ebene erst im Anfangsstadium befindet, sind derzeit konkrete finanzielle Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten nicht abzusehen und können daher auch nicht beziffert werden.

6. Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität:

Verhältnismäßigkeit ist gegeben. Der Vorschlag entspricht grundsätzlich auch dem Subsidiaritätsprinzip, allerdings ist derzeit nicht erkennbar, wie die Mitgliedstaaten ihren Gestaltungsspielraum in der Praxis auch tatsächlich nutzen könnten (s. o. Pkt. 3).

Der Veröffentlichung der vorliegenden Information wird zugestimmt.